

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 7. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2026)

zum Thema:

**Umsetzung und Überprüfung der 12-Uhr-Preisregelung an Berliner Tankstellen
nach dem Kraftstoffpreisanpassungsgesetz (KPAnG)**

und **Antwort** vom 30. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. August 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 663
vom 07.07.2026
über Umsetzung und Überprüfung der 12-Uhr-Preisregelung an Berliner Tankstellen nach
dem Kraftstoffpreisanpassungsgesetz (KPAnG)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Behörde des Landes Berlin ist für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die 12-Uhr-Regelung für Kraftstoffpreiserhöhungen gemäß des KPAnG zuständig? Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde diese Zuständigkeit festgelegt?

Zu 1.: Die Zuständigkeit für den Vollzug des Kraftstoffpreisanpassungsgesetzes (KPAnG) liegt im Land Berlin aktuell bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) als fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 KPAnG iVm § 35 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Die Aufgabe wurde im Land Berlin nicht gesondert zugeordnet; es besteht daher die Auffangzuständigkeit der obersten Landesbehörde auch für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen.

2. Wann wurde diese Zuständigkeit festgelegt und seit wann erhält diese Behörde Meldungen der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K)?

Zu 2.: Die Zuständigkeit wurde am 07. April 2026 geklärt. Nach technischer Vorbereitungszeit durch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt (MTS-K) wurden am 06. Mai 2026 die April-Daten als erste Daten für Berlin an die SenWiEnBe übermittelt.

3. Wie viele Stellen(anteile) sind für die Überwachung und Bearbeitung dieser Fälle in Berlin vorgesehen?

Zu 3.: In Berlin sind aktuell keine Planstellen für diese Aufgabe vorgesehen. Die Aufgabe „Vollzug des KPAng“ entstand ad hoc Ende März 2026 aufgrund des Maßnahmenpakets gegen überhöhte Spritpreise des Bundestages. Teil dieses Maßnahmenpakets war das KPAng und der darin enthaltenen Aufgabe im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Für den aktuellen Vollzug des KPAng wurde bei SenWiEnBe eine Task Force „12-Uhr-Regel“ eingerichtet. Geeignete Beschäftigte wurden zusätzlich zu ihren originären Aufgaben mit der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem KPAng betraut.

4. In welcher Form tauscht sich die Berliner Verwaltung mit der Bundeskartellamt-Markttransparenzstelle (MTS-K) aus (z. B. Arbeitskreis, Datenübermittlung, Kontaktpersonen)?

Zu 4.: Der Austausch mit der MTS-K erfolgt über die Mitarbeitenden der MTS-K. Eine feste, namentlich benannte Kontaktperson besteht nicht. Der Austausch umfasst insbesondere die Übermittlung von Daten sowie die Beantwortung von Nachfragen.

5. Wie viele Preisänderungs-Datenpakete der MTS-K (mit mutmaßlichen Verstößen außerhalb 12 Uhr) hat Berlin zum Stichtag 06.07.2026 erhalten (bitte nach Monaten aufschlüsseln, je ein Paket pro Zeitraum)?

6. Auf wie viele Tankstellen in Berlin entfielen diese verzeichneten Abweichungen?

Zu 5 und 6.: Die Taskforce der SenWiEnBe hat sukzessive Datenpakete für die Monate April (06.05.2026) und Mai (17.06.2026) erhalten. Ein Datenpaket wird dabei grundsätzlich für einen Monatszeitraum erstellt.

Ausgangspunkt bei der Erstellung eines Datenpaketes sind gemeldete Preiserhöhungen, die nicht exakt um 12:00:00 Uhr vorgenommen wurden. Diese werden nach Tankstellen und Datum gebündelt und zusammen mit allen anderen Preisänderungen (Erhöhungen- und Reduzierungen) an den betroffenen Tankstellen und betroffenen Tagen übermittelt.

Hinsichtlich der Frage 6 ist zu beachten, dass die MTS-K jeweils nur Datenpakete von Tankstellen übermittelt, welche in die Zuständigkeit der jeweiligen Behörde (hier: SenWiEnBe) fallen. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Unternehmenssitz des Inhabers der Preissetzungshoheit (Preishoheitsinhaber- PHI), nicht die Adresse der Tankstellen. An die SenWiEnBe werden auch nur die unter ihre Zuständigkeit fallende Abweichungen übermittelt. Diese betreffen Preishoheitsinhaber mit Sitz in Berlin; deren Tankstellen können auch außerhalb Berlins liegen.

Zum in der Frage genannten Stichtag standen die Datenpakete für den Zeitraum April und Mai zur Verfügung.

Zeitraum:	April-Daten 2026 (PHI BE)	Mai-Daten 2026 (PHI BE)
Gemeldete Preisveränderungen	143.234	46.614
Sog. Abweichungen (= gemeldete Preiserhöhungen entgegen 12-Uhr-Regel)	2.327	4.333
Anzahl Tankstellen (müssen nicht in Berlin liegen)	193	71

Quelle: SenWiEnBe

7. In wie vielen Fällen wurden konkrete Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet? Es wird um die Angabe von Anzahl und Datum des Eingangs gebeten.

Zu 7.: Auf Grundlage der ausgewerteten Daten für April und Mai wurden seit dem 19. Juni 2026 bislang 79 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung wurden Anfang Juli mehr als 200 Anhörungsverfahren gegen Betroffene und beteiligte Unternehmen begonnen. Die Auswertungen dauern an.

8. Wie viele Verwarnungen (mit oder ohne Verwarnungsgeld) wurden in Berlin erteilt?

9. Wie viele Bußgeldbescheide wurden erlassen und wie hoch summieren sich die Bußgelder insgesamt?

Zu 8. und 9.: Zum Stichtag wurden lediglich die genannten Anhörungsschreiben versandt (s.o.). Die Auswertungen dauern an. Es wurden bis jetzt weder Verwarnungen erteilt noch Bußgeldbescheide erlassen.

10. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu: 10.: Von Seiten des Senats ist nichts hinzuzufügen.

Berlin, den 30.07.2026

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe